

an der engen Verwandtschaft der beiden Werke kein Zweifel besteht; gleichwohl wird man angesichts einer Reihe von singulären Bestimmungen die Sammlung von Arras nicht als bloße Vorläufersammlung der *Collectio IX librorum* ansehen können²⁴.

Bei dem Fragment der Streitschrift über die Simonie handelt es sich größtenteils um einen die Vorlage stark paraphrasierenden, am Ende fast wörtlich zitierenden Auszug aus der *Epistola* 140 des Petrus Damiani²⁵. Im Mittelpunkt des Fragments wie des Damiani-Briefs steht das schändliche Handeln des Simon Magus; mit ihm werden all diejenigen Kleriker verdammt, welche die Gaben des Heiligen Geistes aus Habgier und durch Geldzahlung erlangen. Sie gelten als Schismatiker und Frevler, ihr Treiben als Häresie. Interessanterweise bricht der Auszug nicht schon nach der Erläuterung ab, unter welchen Umständen Simonie vorliege, sondern es wird auch die Häretikerdefinition Damianis übernommen – nicht der Irrtum als solcher macht demnach den Häretiker aus, sondern das hartnäckige Verharren im Irrtum. Daß ein solches Stück, das die Simonie anprangert, in einer Handschrift aus der Region Thérouanne auftaucht, wird um so leichter verständlich, wenn man den Blick auf die dortigen Auseinandersetzungen im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert richtet²⁶. Zwischen 1078 und 1099 wurde das Bistum von simonistischen Bischofswahlen erschüttert. Bischof Hugbert (1078-1081) galt als Simonist und wurde von Gregor VII. suspendiert, seine Gegner vor Ort trachteten ihm sogar nach dem Leben. Auch sein Nachfolger Lambert war simonistisch ins Amt gekommen und wurde auf der Synode von Meaux mit dem Bann belegt; Graf Robert von Flandern führte ihn dennoch mit Waffengewalt ins Amt ein. Lambert schloß sich dem Gegenpapst Clemens III. an und wurde erneut gebannt. Allerdings gelangte auch der nächste Bischof, Gerhard, mittels Geldzahlungen ins Amt – die Reformer hatten die Nichteinmischung des französischen Königs bei der Bischofserhebung erkaufte. Gerhard wurde im Jahre 1096 von Urban II. suspendiert und verzichtete schließlich nach mehr als fünfzehnjähriger Amtsführung auf den Bischofsstuhl, so daß der Weg für Johan-

24) Vgl. ebd. S. 151. Die These, die *Collectio Atrebatensis* sei Vorläufersammlung der *Collectio IX librorum* gewesen, brachte Joseph Marie DE SMET auf (siehe Anm. 15); zustimmend rezipiert hat sie zuerst Alphonse VAN HOVE, *Prolegomena ad codicem iuris canonici* (*Commentarium Lovaniense in codicem iuris canonici* 1/1, 1945) S. 333 f.

25) Vgl. Die Briefe des Petrus Damiani, ed. Kurt REINDEL. Teil 3 (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4/3, 1989) S. 478-487, besonders S. 482 f. und 486 f. Mit demselben Damiani-Brief und mit der Frage, wann überhaupt Simonie vorliegt, setzt sich auf antiregorianischer Seite ein anonymes Traktat in der Handschrift Bernkastel-Kues, Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals, 52 auseinander; zu ihm vgl. Siegmund HELLMANN, *Anecdota aus Codex Cusanus C 14* nunc 37, NA 30 (1905) S. 15-33.

26) Vgl. zum folgenden SDRALEK, *Wolfenbüttler Fragmente* (wie Anm. 8) S. 59-62.